

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 73/12 B

L 2 AS 660/11 B PKH (Sächsisches LSG)
S 37 AS 171/11 (SG Chemnitz)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Jobcenter Vogtland,
Engelstraße 9, 08523 Plauen.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Chemnitz (SG) hat einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) der Kläger abgelehnt (*Beschluss vom 7.6.2011*). Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG als unzulässig verworfen, weil im Hauptsacheverfahren der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erreicht werde (*Beschluss vom 15.3.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Kläger haben gegen den Beschluss des LSG Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie sind der Auffassung, die Beschwerde sei vorliegend analog § 17a Abs 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) statthaft. Durch das Revisionsgericht sei klärungsbedürftig die zwischen den Landessozialgerichten umstrittene Frage, ob es für die Statthaftigkeit einer Beschwerde in einem PKH-Verfahren darauf ankomme, dass in der Hauptsache der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 SGG erreicht werde.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Fall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 GVG liegt hier nicht vor. Die in § 160a SGG normierte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG und die in § 17a Abs 4 GVG bezeichnete Ausnahme für Beschwerden in Rechtswegfragen sind abschließend zu verstehen. In allen anderen Fällen ist eine Beschwerde zum BSG selbst bei "greifbarer Rechtswidrigkeit" der angefochtenen Entscheidung (vgl. *Lüdtke in Lüdtke, SGG, 4. Aufl 2012, § 177 RdNr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 177 RdNr 4*) und damit auch im Falle von Divergenzen in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte ausgeschlossen. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

